

Der Wohnberechtigungsschein (WBS)

Wer kann einen WBS erhalten?

Einen WBS können Personen beantragen, die einen gemeinsamen Haushalt bewohnen. Als haushaltsangehörig gelten auch Personen, die alsbald dem Haushalt angehören werden.

Wie hoch ist die Einkommensgrenze?

Die Einkommensgrenze beträgt in Nordrhein-Westfalen:

für einen Ein-Personen-Haushalt 19.350 Euro

für einen Zwei-Personen-Haushalt 23.310 Euro,

zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person 5.360 Euro.

Für jedes haushaltsangehörige Kind im Sinne des § 32 Absätze 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere 700 Euro.

Wie wird das Einkommen berechnet?

Maßgebend ist die Summe der Jahreseinkommen aller haushaltsangehörigen Personen. Jahreseinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte jeder haushaltsangehörigen Person. Zum Jahreseinkommen gehören auch:

1. der steuerfreie Betrag der Versorgungsbezüge,
2. Bezüge, die von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen gewährt werden, sowie Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
3. die den Besteuerungsanteil übersteigenden Teile von Leibrenten sowie die den Ertragsanteil übersteigenden Teile von Leibrenten,
4. Arbeitslosengeld I,
5. ausländische Einkünfte und
6. der vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn,

Für Aufwendungen zum Erwerb, Erhalt oder zur Sicherung der steuerfreien Einnahmen wird eine Abzugspauschale gewährt. Sie entspricht in den Fällen 2 und 4 je 102,00 € und in den Fällen der Nummern 5 und 6 dem Pauschbetrag von 1.000,00 €.

Vom Jahreseinkommen werden die Werbungskosten (z. B. 1000 € bei Arbeitnehmern, sofern nicht höhere Beträge nachgewiesen werden, 102 € bei Rentnern) abgezogen.

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden ferner **pauschale** Abzüge vorgenommen.

Dieser pauschale Abzug beträgt bei Entrichtung von

1. Steuern vom Einkommen 12 Prozent,
2. Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung 10 Prozent und
3. Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung 12 Prozent.

Dies gilt auch, wenn Leistungen an ähnliche Einrichtungen mit entsprechender Zweckbestimmung geleistet werden. Entsprechendes gilt, wenn die Beiträge zu Gunsten einer zum Haushalt rechnenden Person geleistet werden, die selbst keinen pauschalen Abzug geltend machen kann.

Der pauschale Abzug wird nicht gewährt, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine andere Sicherung besteht, für die die Beiträge von einem Dritten geleistet werden (z. B. sind Beiträge von Beamten zur eigenen Lebensversicherung nicht abzugsfähig).

Zum anrechenbaren Jahreseinkommen zählen **nicht** die

1. Ausbildungsvergütung eines haushaltsangehörigen Kindes im Sinne des § 32 Absätze 1 und 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes
2. Einkünfte einer zu betreuenden, hilflosen Person.

Welche Frei- und Abzugsbeträge gibt es?

Tatbestand	Betrag
Pflegebedürftige ab Pflegegrad I und Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 50 % erhalten Freibeträge zwischen	665 € und 5.830 €
Zwei-Personen-Haushalte	4.000 €
Junge Ehepaare mit mindestens einem Kind (jünger als 40 Jahre und nicht länger als 5 Jahre verheiratet)	4.000 €

Unterhaltszahlungen

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens sind folgende Beträge anrechnungsfrei:

1. bis zu 4.000 € für Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für eine haushaltsangehörige Person, die auswärts untergebracht ist,
2. bis zu 8.000 € für Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für einen nicht zum Haushalt rechnenden früheren oder getrennt lebenden Ehegatten (Ehegattin) oder Lebenspartner (Lebenspartnerin),
3. bis zu 4.000 € für Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.

Höhere Unterhaltsleistungen als die oben aufgeführten sind nur abzugsfähig, wenn sie in einer Unterhaltsvereinbarung, einem Unterhaltstitel oder Bescheid festgestellt werden.

Wie groß darf die Wohnung sein?

Die Wohnungsgröße ist in erster Linie von der Anzahl haushaltsangehöriger Personen abhängig, die einen WBS beantragen. In der Regel ist von folgenden Wohnungsgrößen auszugehen:

1 Person	50 qm
2 Personen	65 qm oder 2 Wohnräume zuzüglich Küche
3 Personen	80 qm oder 3 Wohnräume zuzüglich Küche
4 Personen	95 qm oder 4 Wohnräume zuzüglich Küche

Bei jeder weiteren Person erhöht sich die Wohnfläche um 15 qm oder einen Wohnraum. Als geringfügige kann in der Regel eine Überschreitung der angemessenen Wohnungsgröße um bis zu 5 qm Wohnfläche angesehen werden.

Wegen besonderer persönlicher oder beruflicher Bedürfnisse wird eine zusätzliche Wohnfläche von 15 qm oder einem Wohnraum zugebilligt (z. B. Alleinerziehenden mit einem Kind ab dem 6. Lebensjahr, Blinden, Rollstuhlfahrern, jungen Ehepaaren).

Gültigkeitsdauer des WBS

Der WBS wird auf Antrag für die Dauer eines Jahres ausgestellt und berechtigt zum Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung in Nordrhein-Westfalen.

Referat 61 - Stadtplanung - Wohnungswesen/ Stadtregionale Kooperation -	Öffnungszeiten Montag bis Donnerstag 8:30 bis 15:30 Uhr Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr
Rathausplatz 1 (ehem. Finanzamt) 45875 Gelsenkirchen	Eine Terminvereinbarung ist nicht erforderlich.
Ansprechpartnerinnen Frau Bergermann Frau Ogrzall	Tel. (0209) 169-4616 Tel. (0209) 169-4615